

Bebauungsplan Nr. 168 A1

(BioPharmapark Dessau)

Relevanz faunistischer Daten für 2023

(Erhebung 2016)

Auftraggeber: TEW Technik-Energie-Wasser
Servicegesellschaft mbH

Am Pharmapark
06861 Dessau-Roßlau

Auftragnehmer: Dr. Thomas Hofmann

Zur Großen Halle 15
06844 Dessau-Roßlau

Fon: 0340-850 77 128
Mobil: 0175-244 13 64
E-Mail: th_hofmann@gmx.de



Thomas Hofmann
Dessau-Roßlau, den 20.10.2023



Ausgangslage

Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 A der Stadt Dessau-Roßlau wurden bereits im Jahr 2016 auf einzelnen Flächen im Randbereich des BioPharmaparks Dessau (Abb. 1) Daten zum Vorkommen der natur- und artenschutzrelevanten Artengruppen Fledermäuse, (Brut-)Vögel sowie Amphibien und Reptilien erhoben (HOFMANN 2016). Diese sollten die Grundlage für die Bewertung möglicher Beeinträchtigungen sein, die von der geplanten Baumaßnahme ausgehen könnten.

Aus verschiedenen Gründen kam es seinerzeit nicht zu einer Realisierung des oben genannten B-Plans. Dieser soll nun 2023 in inhaltlich leicht veränderter (aber flächengleicher) Version (B-Plan Nr. 168 A1) realisiert werden.

Auf Grund der großen Zeitspanne ist jedoch vorab zu klären, ob die 2016 erhobenen faunistischen Daten für die aktuellen Planungen noch Verwendung finden können. Dies betrifft sowohl die rechtliche als auch die naturschutzfachliche Relevanz der vorliegenden Daten.

Die vorliegende Beurteilung basiert auf einer bereits 2021 erfolgten Einschätzung zur selben Thematik (HOFMANN 2021).

Dort wurde ausgeführt, dass unter bestimmten Bedingungen ein Zeitraum von fünf Jahren (5-Jahres-Regel) als Grenze für die Verwertbarkeit faunistischer Daten in der Bauplanung (TRAUTNER & MAYER 2021) gilt, dies aber gesetzlich nicht festgeschrieben ist.

Sollten sich die Standortbedingungen und/oder der Gefährdungsgrad der festgestellten Arten auch über einen etwas längeren Zeitraum nicht stark ändern, ist eine Verwendung von älteren Daten für eine Beurteilung möglich. Dies gilt speziell dann, wenn die vorliegenden Ergebnisse zeigen, dass es sich weder um einen naturschutzfachlich sensiblen Bereich handelt noch mit dem Auftreten streng geschützter bzw. stark gefährdeter Arten bzw. größeren Beeinträchtigungen derselben zu rechnen sein muss.

Bei den Erfassungen im Jahr 2016 wurde ein für die Region und die jeweiligen Standorte typisches Artenspektrum der untersuchten Tiergruppen ermittelt (HOFMANN 2016). Als Arten, die nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 c) BNatSchG als besonders und streng geschützt gelten, wurden lediglich die Heidelerche (Brutverdacht in Randlagen) und als potenzielle Nahrungsgäste mehrere Fledermausarten nachgewiesen. Es lagen keine Reproduktionsnachweise für Arten vor, die in den seinerzeit gültigen „Roten Listen“ des Bundes und des Landes als „stark gefährdet“ oder „vom Aussterben bedroht“ geführt werden mussten.

Die genannten Fakten zeigen, dass es sich hier nicht um Gebiete mit hoher naturschutzfachlicher Relevanz handelt und des daher durchaus legitim ist, entsprechend geltenden Standards die seinerzeit erhobenen faunistischen Daten auch den aktuellen Planungen zu Grunde zu legen.



Veränderung der untersuchten Lebensräume

Das Untersuchungsgebiet setzt sich aus mehreren Splitterflächen unterschiedlicher Größe zusammen. Diese befinden sich im Südosten bzw. Nordwesten des Pharmaparkgeländes (Abb. 1). Im Vergleich zur Ausgangsuntersuchung 2016 bzw. in der Folge auch 2021 waren und sind weder in der Struktur noch der Nutzung der einzelnen Flächen gravierende Veränderungen erkennbar. D. h. beides entspricht nach wie vor den Bedingungen von 2016. Es ist daher davon auszugehen, dass die 2016 getroffenen Aussagen zum Artenspektrum v. a. der Brutvögel hier nach wie vor ihre Gültigkeit besitzen.

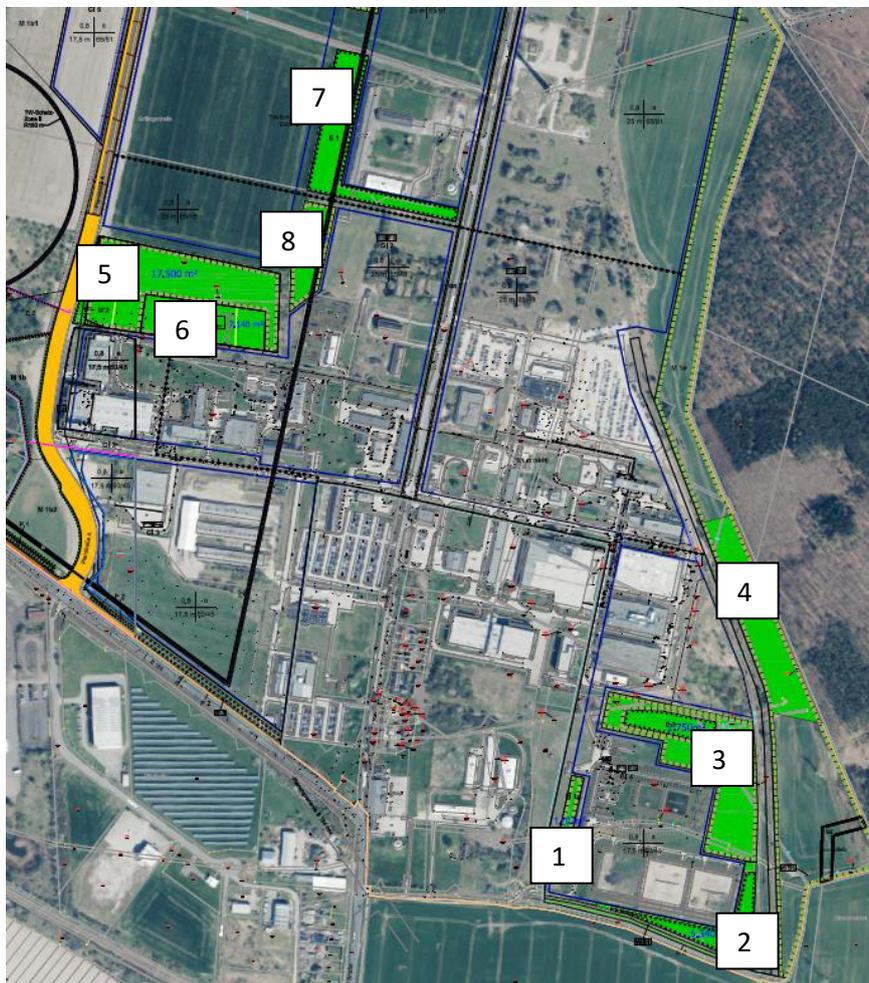


Abb. 1: Teil-Untersuchungsflächen 2016 (grün) im Bereich des Pharmaparks (Nummerierung nach HOFMANN 2016)

Die einzige Veränderung betrifft die Teilflächen 5 und 6. Hier wurde 2021 eine im Vergleich zu 2016 deutlich erhöhte anthropogene Störung durch Baumaßnahmen festgestellt. Diese ließen seinerzeit eine negative Beeinflussung des für 2016 ermittelten Arteninventars vermuten. Bei der aktuellen Kontrolle im Oktober 2023 wurde festgestellt, dass die Aktivitäten auf diesen Flächen deutlich



reduziert wurden, deren Auswirkungen aber noch erkennbar sind. Es ist daher immer noch zu erwarten, dass der naturschutzfachliche Wert der Fläche herabgesetzt ist und dass das 2016 festgestellte Artenspektrum der Brutvögel deutlich über dem aktuell zu erwartenden Bestand liegt. Gleiches gilt für die als Teilfläche 6 erfasste Regenversickerungsanlage.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die meisten Teilflächen aktuell eine vergleichbare Struktur und Nutzung aufweisen wie zum Zeitpunkt der Erhebung der faunistischen Daten im Jahr 2016 bzw. der ersten Nachkontrolle im Jahr 2021. Es ist daher davon auszugehen, dass diese aktuell auch ein vergleichbares Arteninventar beherbergen.

Für die beiden Teilflächen 5 + 6, die bereits stärkeren Eingriffen ausgesetzt waren, ist wenn überhaupt, eine Reduzierung des 2016 ermittelten Artenspektrums zu erwarten. Dies wiederum bedeutet, dass bei der Beachtung der 2016 erhobenen Daten die heutigen Verhältnisse auf jeden Fall ausreichend dokumentiert sind.

Veränderungen im Gefährdungsgrad der nachgewiesenen Brutvogelarten

Da ganz aktuelle Daten fehlen gelten hier uneingeschränkt die bereits 2021 getroffenen Aussagen.

In der folgenden Tabelle sind die im Jahr 2016 nachgewiesenen Brutvogelarten mit dem seinerzeit gültigen und dem nach der Neufassung der entsprechenden „Roten Listen“ aktuellen Gefährdungsstatus aufgeführt.

Tab. 1: Gefährdungsstatus der 2016 im Bereich des B-Plans Nr. 168 A nachgewiesenen Brutvogelarten

RL D neu: RYSLAVY et al. (2020)

RL LSA neu: SCHÖNBRODT & SCHULZE (2017)

Status: 3 – gefährdet V – Vorwarnstufe * - keine Gefährdung

Zellfarbe: rot – Höherstufung grün - Herabsetzung

Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	RL D alt	RL D neu	RL LSA alt	RL LSA neu
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	*	*	*	*
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	*	*	*	*
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	3	V	3
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht	*	*	*	*
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	V	3
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	V	V	*	V
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	3	V	V	V
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	*	*	V	*
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	*	*	*	*



Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	RL D alt	RL D neu	RL LSA alt	RL LSA neu
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	*	*	*	*
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	*	*	*	*
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	V	*	3	*
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	*	*	*	*
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	*	*	*	*
<i>Turdus merula</i>	Amsel	*	*	*	*
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	*	*	*	*
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	*	*	*	*
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	*	*	*	*
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	*	*	V	*
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	*	*	V	*
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	*	*	V	V
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	*	*	*	*
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	*	*	*	*
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	*	*	*	*
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	*	*	*	*
<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise	*	*	*	*
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise	*	*	*	*
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	*	*	*	*
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	*	*	*	*
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	*	*	*	V
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	3	3	*	V
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	3	V
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	*	*	*	*
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	*	*	*	*
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	*	*	*	*
<i>Cocc. coccothraustes</i>	Kernbeißer	*	*	*	*
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	*	*	*	*
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	*	*	*	*
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	V	*	V	*

Insgesamt zeigt sich bezüglich der Brutvogelarten aktuell ein vergleichbares Bild zur Situation 2016. Zwischen den jeweils gültigen „Roten Listen“ gibt es nur wenige Unterschiede, die zudem alle die Kategorien 3 und V betreffen. Neben fünf Brutvogelarten, die aktuell in einer der beiden Listen höher eingestuft werden müssen, gibt es aber auch sieben Arten, deren Gefährdungsstatus herabgesetzt oder aufgehoben werden konnte. Nach wie vor ist keine der bereits 2016 nachgewiesenen Arten als „stark gefährdet“ oder sogar „vom Aussterben bedroht“ einzustufen.

Fledermäuse (auf Grund fehlender Quartierstrukturen „nur“ Nahrungsgäste bzw. ohne direkten Bezug zum Untersuchungsgebiet) und Amphibien/Reptilien (aktuell fehlender aquatischer Lebensraum, s. o.) werden in diesem Zusammenhang nicht betrachtet.



Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass von den 2016 als Brutvögel festgestellten Arten wie bereits 2021 auch aktuell keine in höhere Kategorien der „Roten Listen“ (stark gefährdet, vom Aussterben bedroht) geführt werden (müssen). Das Artenspektrum ist also hinsichtlich der überregionalen Gefährdung als vergleichbar einzustufen.

Schlussfolgerungen

Hinsichtlich der 2016 im Rahmen des B-Plans Nr. 168A erhobenen faunistischen Daten kann davon ausgegangen werden, dass diese auch aktuell (B-Plan 168A1) noch als Grundlage für artenschutzrechtliche Betrachtungen relevant sind. Der Großteil der Teilflächen weist auch aktuell noch eine dem Erfassungszeitraum 2016 vergleichbare Struktur auf. Es besteht daher hier auch kein Grund zu der Annahme, dass sich das seinerzeit ermittelte Artenspektrum bzw. dessen daraus resultierende Bewertung grundlegend geändert hätten.

Lediglich zwei Teilflächen sind im Gegensatz zum Erfassungszeitpunkt strukturellen Veränderungen unterworfen, die jedoch aus artenschutzrechtlicher Sicht zu einer Verringerung des aktuell zu erwartenden Artenspektrums geführt haben.

Auch der Vergleich des (überregionalen) Gefährdungsgrades der Brutvogelarten zeigt nur unwesentliche Veränderungen im Vergleich zum Erfassungszeitraum 2016 und spricht somit für die aktuelle Relevanz der seinerzeit erhobenen Daten.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass die bereits 2016 erhobenen faunistischen Daten sowie deren Bewertung zumindest im Jahr 2023 noch relevant für die derzeit laufenden Planungen sind.

Quellen

HOFMANN, TH. (2016): Faunistische Grundlagenerhebung 2016 im Bereich des BioPharmaparks Dessau (Stadt Dessau-Roßlau) Bebauungsplans Nr. 168A1. – i. A. PCU, Saarbrücken.

HOFMANN, TH. (2021): Bebauungsplan Nr. 168 A1 (BioPharmaPark Dessau) Relevanz faunistischer Daten (Erhebung 2016) – i. A. i. A. TEW Service GmbH, Dessau.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September (2020). – Berichte zum Vogelschutz **57**.

SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 - Vorabdruck). – APUS **22**, SH, 80 S.

TRAUTNER, J. & J. MAYER (2021): Veralten faunistische Daten und Bewertungen nach 5 Jahren – und sind sie bis dahin aktuell genug? – Natur und Recht **43**: 315-320.

Bebauungsplan Nr. 168 A1

(BioPharmapark Dessau)

Relevanz faunistischer Daten

(Erhebung 2016)

Auftraggeber: TEW Technik-Energie-Wasser
Servicegesellschaft mbH

Am Pharmapark
06861 Dessau-Roßlau

Auftragnehmer: Dr. Thomas Hofmann

Zur Großen Halle 15
06844 Dessau-Roßlau

Fon: 0340-850 77 128
Mobil: 0175-244 13 64
E-Mail: th_hofmann@gmx.de



Thomas Hofmann
Dessau-Roßlau, den 21.08.2021



Ausgangslage

Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 A der Stadt Dessau-Roßlau wurden bereits im Jahr 2016 auf einzelnen Flächen im Randbereich des BioPharmaparks Dessau (Abb. 1) Daten zum Vorkommen der natur- und artenschutzrelevanten Artengruppen Fledermäuse, (Brut-)Vögel sowie Amphibien und Reptilien erhoben (HOFMANN 2016). Diese sollten die Grundlage für die Bewertung möglicher Beeinträchtigungen sein, die von der geplanten Baumaßnahme ausgehen könnten.

Aus verschiedenen Gründen kam es seinerzeit nicht zu einer Realisierung des oben genannten B-Plans. Dieser soll nun 2021 in inhaltlich leicht veränderter (aber flächengleicher) Version (B-Plan Nr. 168 A1) realisiert werden.

Auf Grund der relativ großen Zeitspanne ist jedoch vorab zu klären, ob die 2016 erhobenen faunistischen Daten für die aktuellen Planungen noch Verwendung finden können. Dies betrifft sowohl die rechtliche als auch die naturschutzfachliche Relevanz der vorliegenden Daten.

Folgende Fragestellungen gilt es zu klären:

Können ältere faunistische Daten generell noch für die Bewertung möglicher Beeinträchtigungen der geplanten Maßnahme herangezogen werden?

In der Regel erfolgt die Erhebung und artenschutzrechtliche Bewertung relevanter faunistische Daten zeitnah zum geplanten Eingriff bzw. den zu erwartenden Beeinträchtigungen. Sollte es, wie im vorliegenden Fall zu einer Verzögerung der Planungen und somit des Eingriffs kommen, wird unter bestimmten Bedingungen ein **Zeitraum von fünf Jahren** (5-Jahres-Regel) als Grenze für die Verwertbarkeit faunistischer Daten in der Bauplanung (TRAUTNER & MAYER 2021) toleriert. Diese ist aber nicht gesetzlich festgeschrieben.

Die Verwendung von älteren Daten ist jedoch nicht zu empfehlen, wenn bereits deren Bewertung darauf hindeutet, dass es sich bei dem Untersuchungsraum um einen naturschutzfachlich sensiblen Bereich handelt, in dem mit dem Auftreten streng geschützter bzw. stark gefährdeter Arten bzw. größeren Beeinträchtigungen derselben zu rechnen sein muss.

Bei den Erfassungen im Jahr 2016 wurde ein für die Region und die jeweiligen Standorte typisches Artenspektrum der untersuchten Tiergruppen ermittelt. Als Arten, die nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 c) BNatSchG als besonders und streng geschützt gelten, wurden lediglich die Heidelerche (Brutverdacht



in Randlagen) und als potentielle Nahrungsgäste mehrere Fledermausarten nachgewiesen. Es gelangen innerhalb der untersuchten Flächen keine Reproduktionsnachweise für Arten, die in den seinerzeit gültigen „Roten Listen“ des Bundes und des Landes als „stark gefährdet“ oder „vom Aussterben bedroht“ geführt werden mussten.

Die genannten Fakten zeigen, dass es sich hier nicht um Gebiete mit hoher naturschutzfachlicher Relevanz handelt und des daher durchaus legitim ist, entsprechend geltender Standards die seinerzeit erhobenen faunistischen Daten auch den aktuellen Planungen zu Grunde zu legen.

Haben sich die untersuchten Lebensräume derart verändert, dass mit einer Erweiterung des Artenspektrums gerechnet werden muss?

Das Untersuchungsgebiet setzt sich aus mehreren Splitterflächen unterschiedlicher Größe zusammen. Diese befinden sich im Südosten bzw. Nordwesten des Pharmaparkgeländes (Abb. 1).

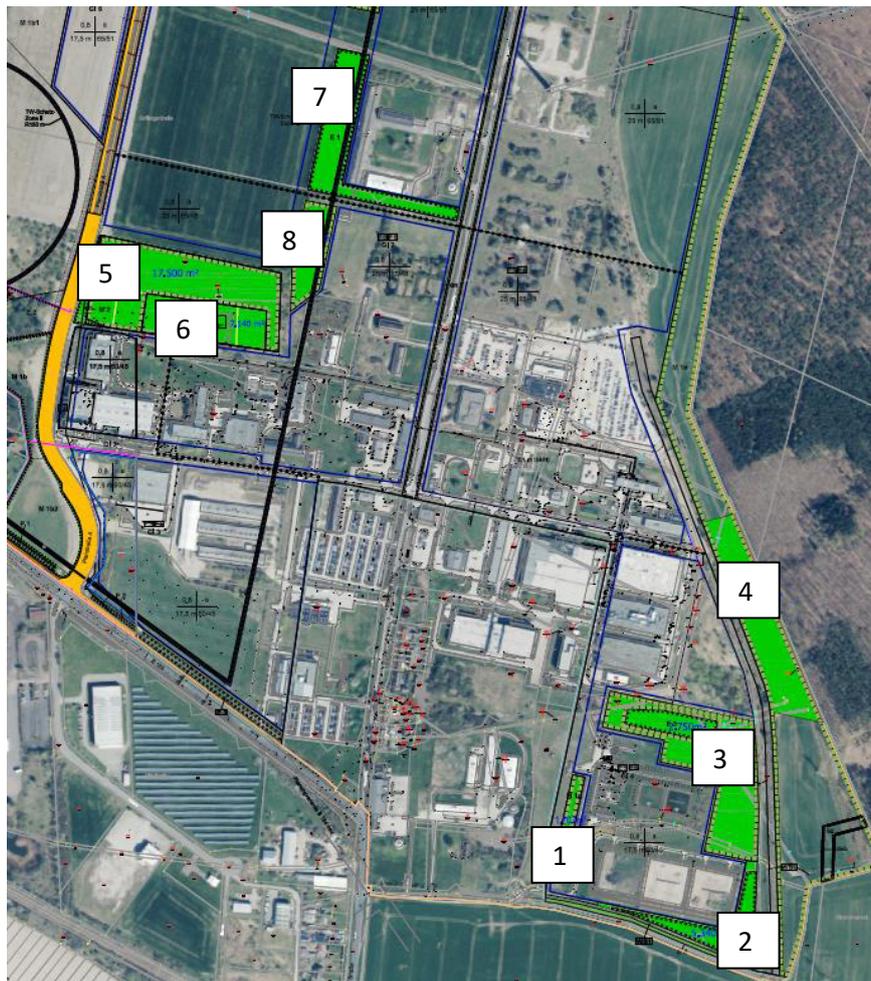


Abb. 1: Teil-Untersuchungsflächen 2016 (grün) im Bereich des Pharmaparks (Nummerierung nach HOFMANN 2016)



Sowohl die Struktur als auch die Nutzung der Flächen 1 – 4 entspricht aktuell den Bedingungen von 2016. Es sind keine gravierenden Veränderungen erkennbar. Gleiches trifft auf die Heckenstrukturen auf den Teilflächen 7 + 8 zu. Auch hier hat es in der Zwischenzeit keine erkennbaren Eingriffe gegeben. Es ist daher davon auszugehen, dass die 2016 getroffenen Aussagen zum Artenspektrum v. a. der Brutvögel hier nach wie vor ihre Gültigkeit besitzen.

Deutliche Unterschiede zum Zustand während des Untersuchungszeitraums 2016 zeigen sich jedoch auf den Teilflächen 5 und 6.

Auf der Fläche 5 finden im Zusammenhang mit einer anderen Maßnahme aktuell bereits Bauarbeiten statt. Diese dürften sich aus Sicht des Artenschutzes negativ auf das Artenspektrum der Brutvögel auswirken. Neben den direkten, maßnahmebedingten Eingriffen (Gehölzentnahme, Flächenbeanspruchung für Infrastruktur, Erdarbeiten u. ä.) sind hier die dauerhaften Störungen durch Fahrzeug- und Maschinenverkehr sowie Baulärm zu nennen. Es ist daher davon auszugehen, dass der naturschutzfachliche Wert der Fläche herabgesetzt ist und das 2016 festgestellte Artenspektrum der Brutvögel deutlich über dem aktuell zu erwartenden Bestand liegt.

Ebenfalls massiven Veränderungen hat die als Teilfläche 6 erfasste Regenversickerungsanlage erfahren. Diese war im Jahr 2016 das einzige Gewässer des Gebietes und Nachweisort für drei Amphibien- (Teichfrosch, Erdkröte, Teichmolch) und eine Reptilienart (Ringelnatter). Infolge der trockenen Jahre 2018 und 2019 sowie der aktuellen Baumaßnahmen liegt das Becken (möglicherweise schon längere Zeit) trocken. Es ist daher aktuell auch nicht mit dem Vorkommen reproduzierender Amphibien und in deren Gefolge als potenziellem Predator der Ringelnatter zu rechnen. Die Ergebnisse des Jahres 2016 spiegeln also auch hier eine deutlich höheren Bestand wider, als dieser aktuell zu erwarten wäre.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die meisten Teilflächen aktuell eine vergleichbare Struktur und Nutzung aufweisen wie zum Zeitpunkt der Erhebung der faunistischen Daten im Jahr 2016. Es ist daher davon auszugehen, dass diese aktuell auch ein vergleichbares Arteninventar beherbergen.

Für die beiden Teilflächen 5 + 6, die aktuell bereits stärkeren Eingriffen ausgesetzt sind, ist eine Reduzierung des Artenspektrums zu erwarten. Dies wiederum bedeutet, dass bei der Verwendung der 2016 erhobenen Daten die heutigen Verhältnisse auf jeden Fall ausreichend dokumentiert sind.



Hat sich der Gefährdungsgrad seinerzeit nachgewiesener Brutvogelarten derart geändert, dass deren Vorkommen aktuell anders bewertet werden müssten?

Als letzte soll geprüft werden, ob sich der (überregionale) Gefährdungsgrad einzelner Brutvogelarten derart geändert hat, das unter aktuellen Gesichtspunkten eine Neubewertung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet erforderlich wäre. In der folgenden Tabelle sind daher die im Jahr 2016 nachgewiesenen Brutvogelarten mit dem seinerzeit gültigen und dem nach der Neufassung der entsprechenden „Roten Listen“ aktuellen Gefährdungsstatus aufgeführt.

Tab. 1: Gefährdungsstatus der 2016 im Bereich des B-Plans Nr. 168 A nachgewiesenen Brutvogelarten

RL D neu: RYSLAVY et al. (2020)

RL LSA neu: SCHÖNBRODT & SCHULZE (2017)

Status: 3 – gefährdet V – Vorwarnstufe * - keine Gefährdung

Zellfarbe: rot – Höherstufung grün - Herabsetzung

Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	RL D alt	RL D neu	RL LSA alt	RL LSA neu
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	*	*	*	*
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	*	*	*	*
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	3	V	3
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht	*	*	*	*
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	V	3
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	V	V	*	V
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	3	V	V	V
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	*	*	V	*
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	*	*	*	*
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	*	*	*	*
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	*	*	*	*
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	V	*	3	*
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	*	*	*	*
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	*	*	*	*
<i>Turdus merula</i>	Amsel	*	*	*	*
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	*	*	*	*
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	*	*	*	*
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	*	*	*	*
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	*	*	V	*
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	*	*	V	*
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	*	*	V	V
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	*	*	*	*
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	*	*	*	*
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	*	*	*	*
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	*	*	*	*
<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise	*	*	*	*



Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	RL D alt	RL D neu	RL LSA alt	RL LSA neu
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise	*	*	*	*
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	*	*	*	*
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	*	*	*	*
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	*	*	*	V
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	3	3	*	V
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	3	V
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	*	*	*	*
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	*	*	*	*
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	*	*	*	*
<i>Cocc. coccothraustes</i>	Kernbeißer	*	*	*	*
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	*	*	*	*
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	*	*	*	*
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	V	*	V	*

Insgesamt zeigt sich bezüglich der Brutvogelarten aktuell ein vergleichbares Bild zur Situation 2016. Zwischen den jeweils gültigen „Roten Listen“ gibt es nur wenige Unterschiede, die zudem alle die Kategorien 3 und V betreffen. Neben fünf Brutvogelarten, die aktuell in einer der beiden Listen höher eingestuft werden müssen, gibt es aber auch sieben Arten, deren Gefährdungsstatus herabgesetzt oder aufgehoben werden konnte. Nach wie vor ist keine der bereits 2016 nachgewiesenen Arten als „stark gefährdet“ oder sogar „vom Aussterben bedroht“ einzustufen.

Fledermäuse (auf Grund fehlender Quartierstrukturen „nur“ Nahrungsgäste bzw. ohne direkten Bezug zum Untersuchungsgebiet) und Amphibien/Reptilien (aktuell fehlender aquatischer Lebensraum, s. o.) werden in diesem Zusammenhang nicht betrachtet.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass von den 2016 als Brutvögel festgestellten Arten auch aktuell keine in höhere Kategorien der „Roten Listen“ geführt werden (müssen). Das Artenspektrum ist also hinsichtlich der überregionalen Gefährdung als vergleichbar einzustufen.



Schlussfolgerungen

Hinsichtlich der 2016 im Rahmen des B-Plans Nr. 168A erhobenen faunistischen Daten kann davon ausgegangen werden, dass diese auch aktuell (B-Plan 168A1) noch als Grundlage für artenschutzrechtliche Betrachtungen relevant sind. Der Großteil der Teilflächen weist aktuell eine dem Erfassungszeitraum 2016 vergleichbare Struktur auf. Es besteht daher hier auch kein Grund zu der Annahme, dass sich das seinerzeit ermittelte Artenspektrum bzw. dessen daraus resultierende Bewertung grundlegend geändert hätten.

Lediglich zwei Teilflächen sind im Gegensatz zum Erfassungszeitpunkt deutlichen strukturellen Veränderungen unterworfen. In beiden Fällen führen die hier erfolgten Eingriffe aus artenschutzrechtlicher Sicht jedoch zu einer Verringerung des aktuell zu erwartenden Artenspektrums. Betroffen sind hier vor allem die Amphibien bzw. Reptilien, aber auch einige Brutvogelarten.

Auch der Vergleich des (überregionalen) Gefährdungsgrades der Brutvogelarten zeigt nur unwesentliche Veränderungen im Vergleich zum Erfassungszeitraum 2016 und spricht somit für die aktuelle Relevanz der seinerzeit erhobenen Daten.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass im vorliegenden Fall nichts gegen die Anwendung der „5-Jahres-Regelung“ (Trautner & Mayer 2021) spricht und die bereits 2016 erhobenen faunistischen Daten sowie deren Bewertung zumindest im Jahr 2021 noch relevant für die derzeit laufenden Planungen sind.

Quellen

HOFMANN, TH. (2016): Faunistische Grundlagenerhebung 2016 im Bereich des BioPharmaparks Dessau (Stadt Dessau-Roßlau) Bebauungsplans Nr. 168A1. – i. A. PCU, Saarbrücken.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September (2020). – Berichte zum Vogelschutz **57**.

SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 - Vorabdruck). – APUS **22**, SH, 80 S.

TRAUTNER, J. & J. MAYER (2021): Veralten faunistische Daten und Bewertungen nach 5 Jahren – und sind sie bis dahin aktuell genug? – Natur und Recht **43**: 315-320.